

Beurlaubung

Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

Während der Beurlaubung besteht allerdings keine Möglichkeit, in den Räumen der Hochschule zu üben. Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung an der Hochschule nicht erbracht werden (Ausnahme: Während einer Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit dürfen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden). Wiederholungsprüfungen müssen jedoch zum nächsten allgemein angesetzten Prüfungstermin abgelegt werden, auch wenn dieser in die Zeit der Beurlaubung fällt.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind z. B.: Krankheit, Auslandsstudium, Elternzeit, Mutterschutz. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das über die Art der Erkrankung und den Zeitraum der Studierunfähigkeit Auskunft gibt. Bei einer Erkrankung während des Semesters kann ausnahmsweise auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung genehmigt werden, wenn diese unverzüglich mit einem ärztlichen Attest angezeigt wird. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nach Ablauf der Frist zur Beantragung einer Beurlaubung auch bei nachgewiesener Krankheit **nicht möglich**.

Anträge auf Beurlaubung sind schriftlich mit Begründung an Frau Prof. Schornsheim zu richten und in Zimmer 240 abzugeben. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich. Dem Beurlaubungsantrag muss ein Nachweis des wichtigen Grundes beigefügt sein.

Der Antrag auf Beurlaubung ist

- für das **Wintersemester**: bis zum **1. September**
- für das **Sommersemester**: bis zum **15. Januar**

in Zimmer 240 einzureichen.

Für das Semester der Beurlaubung ist der Grundbeitrag in Höhe von **62,00 EUR** sowie der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket in Höhe von **66,50 EUR (insgesamt 128,50 EUR)** fristgerecht zu zahlen.

[Download: »Antrag auf Beurlaubung«](#)